



Satzung

der
Interessengemeinschaft der
Dialysepatienten
Rhein-Neckar e.V.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------------------------|---|
| § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr..... | 3 |
| § 2 Gemeinnützigkeit..... | 3 |
| § 3 Mitgliedschaft..... | 3 |
| § 4 Zweck und Aufgaben..... | 4 |
| § 5 Organe..... | 4 |
| § 6 Vorstand | 4 |
| § 7 Mitgliederversammlung | 5 |
| § 8 Beitrag | 6 |
| § 9 Haushaltsplan..... | 7 |
| § 10 Kassenprüfung | 7 |
| § 11 Datenschutz..... | 7 |
| § 12 Auflösung des Vereins..... | 7 |
| § 13 Revisionsstand | 8 |

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft der Dialysepatienten Rhein-Neckar e.V." und hat den Sitz in Essingen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister in Landau eingetragen werden.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Folgender Personenkreis kann Mitglied des Vereins werden:

1. chronisch Nierenkranke
2. deren Angehörigen
3. alle natürlichen und juristischen Personen, die sich die Ziele des Vereins (§4) zu eigen machen und die sich für deren Erreichung einsetzen (fördernde Mitglieder).

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Beitrittsantrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben. Der Vorstand ist berechtigt, einen Antrag ohne Angabe von Gründen innerhalb von drei Monaten abzulehnen.

- 2) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist auf den Schluß eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
3. Durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder aus einem anderen wichtigen Grund.

Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Vor dem Ausschluß ist die betroffene Person zu einer Stellungnahme aufzufordern.

3) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats beim Vorstand eingelegt werden, ansonsten ist der Beschluss bestandskräftig. Dem Mitglied ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten die Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen werden.

§ 4 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Chronisch Nierenkranke zu unterstützen, Informationen allen zugänglich zu machen.
- 2) Zusammenarbeit mit allen örtlichen und überörtlichen Behörden, Verbänden und Personen zu pflegen, die für Dialysepatienten wichtige Entscheidungen zu treffen haben.
- 3) Vertretung der Anliegen der Dialysepatienten in der Öffentlichkeit.
- 4) Vereine und Gemeinschaften zu unterstützen, die auch für Dialysepatienten erstrebenswerte Ziele verfolgen.

Die Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erwirklicht:

Begleitung von Patienten durch die Krankheit, Abhalten und Organisation von Fachvorträgen, Einrichtung von Patiententagen, Verbreitung von Informationen über Nierenkrankheiten und deren Therapiemöglichkeiten sowie Organisation von Selbsthilfegruppen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) Mitgliederversammlung und
- 2) der Vorstand

§ 6 Vorstand

1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Rechnungsführer sowie mindestens zwei, höchstens fünf Beisitzern.

- 2) Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 1 BGB vertreten durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Rechnungsführer. Jeder ist einzeln zur Vertretung berechtigt.
- 3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl. Zuwahlen obliegen dem Vorstand.
- 6) Neben der Vertretung nach außen (Abs. 2) obliegt dem Vorstand die Geschäftsführung des Vereins, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 7) Die Erteilung von Vollmachten an einzelne Vorstandsmitglieder, sowie hinsichtlich bestimmter genau umrissener Geschäfte, insbesondere für den technischen, juristischen und organisatorischen Bereich an andere Mitglieder des Verbandes ist zulässig.
- 8) Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung.
- 9) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet sein muss.
- 10) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 11) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Im dritten Stimmgang zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 12) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden nur aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Sie beschließt die Satzung und etwaige Änderungen
 2. Sie beschließt die Geschäftsordnung
 3. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer

4. Sie bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrags (§ 8)
5. Sie beschließt den Haushaltsplan (§ 9)
6. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt ihm Entlastung
7. Sie kann die Abberufung des Vorstandes beschließen
8. Sie kann die Auflösung des Vereins beschließen

3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.

4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, über die Abberufung des Vorstandes und über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder der Vorstand es im Interesse des Verbandes für erforderlich hält.

8) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

9) Wahlen werden geheim und mit Stimmzetteln durchgeführt; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Beitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Er ist im voraus zu entrichten. Es kann jährlich oder halbjährlich entrichtet werden.

§ 9 Haushaltsplan

Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan des Vereins für jeweils ein Jahr. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, dem die jährliche Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins obliegt.

Wiederwahl ist möglich.

Die Prüfer dürfen kein Amt im Vorstand des Vereins haben.

§ 11 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband NIERE e.V., Essenheimerstr. 126, 55128 Mainz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Revisionsstand

| Stand | Änderungsdatum | Änderung |
|-------|-------------------|--|
| 02 | 01. Dezember 2021 | Neufassung |
| 03 | 11. Juni 2023 | Änderung §1 Satz 1 und 2, Sitz des Vereins und Änderung Vereinsregister §13 Revisionsstand eingeführt |

Essingen, 11.06.2023

gez. Tanja Poh

Tanja Poh

Essingen, 11.06.2023

gez. Dieter Wilking

Dieter Wilking